



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2896/2021

Schwaz, den 15.07.2021

Betreff: Knappenanger/Falkensteinstraße/Pennerfeld – Durchführung von Grabungsarbeiten für die Verlegung von LWL-Leitungen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Knappenanger, in der Falkensteinstraße und am Pennerfeld durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 19.07.2021 bis 27.08.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Grabungsarbeiten Falkensteinstraße 32 bis 40a (Dorfbrunnen bis Penner):

Die Grabungsarbeiten starten im Bereich der Bushaltestelle Falkensteinstraße und werden im Gehsteigbereich bis zum Haus Nr. 40a fortgeführt. Im Kreuzungsbereich beim Oberen Dorfbrunnen haben die Grabungsarbeiten halbseitig durchgeführt zu werden, dass jederzeit das Passieren für den Verkehr des gesamten Kreuzungsbereiches möglich ist. Falls erforderlich, ist durch Verkehrszeichen das Vorbeifahren um den Dorfbrunnen besonders zu regeln. In weiterer Folge hat der Baustellenbereich gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abgesichert zu werden. Der Parkstreifen vor dem Objekt Falkensteinstraße 23 (Franzosenhaus) ist durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang/Ende“ „gem. § 54 StVO 1960“ von parkenden Autos freizuhalten. Mit der Freihaltung ist gewährleistet, dass die Falkensteinstraße während der Durchführung der Bauarbeiten jederzeit einspurig befahrbar ist.

2. Grabungsarbeiten Falkensteinstraße 42 bis Falkensteinstraße 56:

Die Grabungen queren die einmündende öffentliche Gemeindestraße Pennerfeld und werden in Richtung „Roßgasse“ fortgesetzt. Oberhalb des Anwesens Koidl soll die bestehende Stützmauer unterquert werden und die Grabung bis zum Haus Falkensteinstraße 56 von statten gehen. Die Querung der öffentlichen Gemeindestraße Pennerfeld hat halbseitig zu erfolgen, dass jederzeit die Wohnanlage sowohl für die Bewohner als auch für Einsatzkräfte erreichbar ist. In weiterer Folge ist der Baustellenbereich im Gehsteig und entlang der Stützmauer Koidl gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Kreuzungsbereich Falkensteinstraße beim Haus Nr. 45 bis 47 ist durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ „gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960“ von parkenden Fahrzeugen freizuhalten und bei den Grabungsarbeiten in Richtung Rennhamnergasse der Verkehr über die öffentliche Gemeindestraße in Richtung Containerinsel – Rennhamnergasse umzuleiten. Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Falkensteinstraße beim Haus Nr. 55 und beim Haus Falkensteinstraße 45 sind entsprechende Fahrverbote und Umleitungsbeschilderungen aufzustellen. Weiters ist im

Kreuzungsbereich Rennhamnergasse beim Haus Rennhamnergasse 46 das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ „gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960“ und „Umleitung“ „gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960,“ mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus 50c möglich“ „gem. § 54 StVO 1960,“ aufzustellen. Nach Abschluss der Grabungsarbeiten in der Falkensteinstraße und Fortführung der Grabungsarbeiten in der Querstraße ist lediglich dieser Straßenabschnitt mit „Fahrverboten“ „gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960“ und entsprechenden Umleitungsbeschilderungen zu versehen.

3. Pennerfeld – Grabungen beim Objekt Haus Nr. 3:

Die Grabungsarbeiten in der öffentlichen Gemeindestraße Pennerfeld haben derartig durchgeführt zu werden, dass jederzeit einspurig die Erreichbarkeit der Wohnanlage sowohl für die Bewohner als auch für Einsatzkräfte möglich ist. Die Grabungsarbeiten sind halbseitig durchzuführen. Die Erreichbarkeit ist auch mit dem Vorhandensein des Kindergartens zu begründen.

Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern.

4. Falkensteinstraße – Dorfmagazin:

Für die Verlegung des Stromkastens im Bereich des Anwesens Falkensteinstraße 16 auf die nördliche Seite, sind Grabungsarbeiten im Kreuzungsbereich Falkensteinstraße (Dorfmagazin) / Knappenanger erforderlich.

Die Befahrung der Wegeverbindungen Falkensteinstraße und Knappenanger muss jederzeit möglich sein. Die Baustellenbereiche sind mit halbseitigen Straßensperren durchzuführen. Der Baustellenbereich ist gegenüber den übrigen Verkehrsflächen gemäß Regelplan LO3 abzusichern.

5. Knappenanger - von Haus 20 bis Haus 14, von Haus 14 bis Rennhamnergasse 11, vom Haus Rennhamnergasse 11 bis Haus Knappenanger 4, von Knappenanger 4 bis Wilflingsteg und vom Knappenanger 5 bis Knappenanger 12:

Die Durchführung der Grabungsarbeiten in den vorgenannten Straßenzügen hat Abschnittsweise zu erfolgen. Die einzelnen Straßenabschnitte sind gesamthaft für den Individualverkehr, „gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 zu sperren. Dazu sind die jeweiligen Straßenabschnitte mit den Verkehrszeichen „Fahrverbot“ „gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960“ und den entsprechenden Umleitungsbeschilderungen abzusperren. Im Falle der Ausbildung einer Sackgasse ist auch dieses Verkehrszeichen „Sackgasse“ „gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960“ aufzustellen.

Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass Einsatzfahrzeuge jederzeit alle Wohnobjekte in diesem Bereich anfahren können. Das heißt, dass die maximale Baulänge des offenen Grabens 40 m nicht übersteigen darf.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und

mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



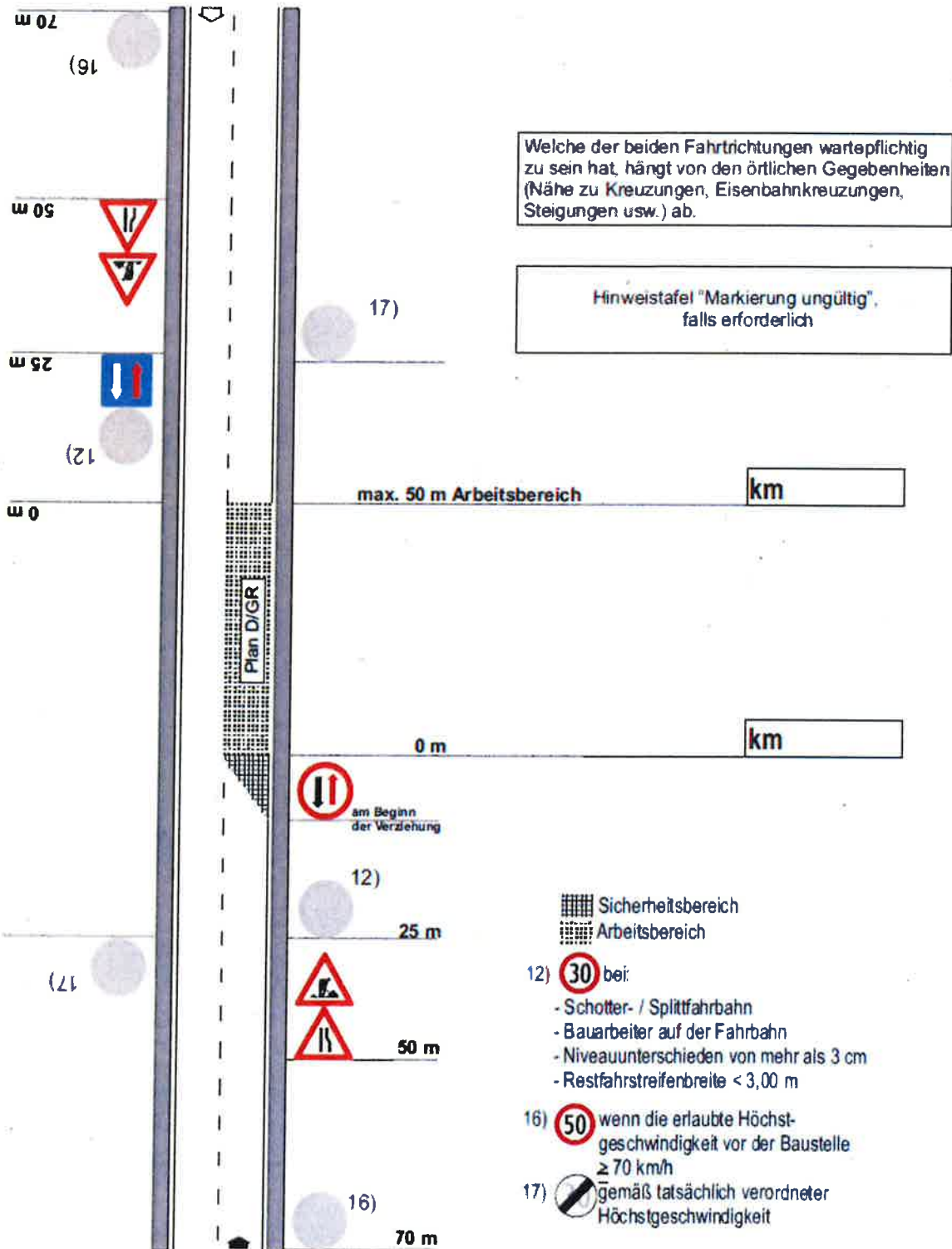
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017